



SATZUNG

über die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an Grundschulen der Stadt Alzey und die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge) durch die Stadt Alzey

vom 14.01.2002

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 2, 7 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), § 55 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz) und § 21 der Schulordnung für öffentliche Grundschulen (Schulordnung) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1) Die Stadt Alzey hat als freiwilliges außerunterrichtliches schulisches Angebot im Sinne des § 21 Schulordnung an der Grundschule Albert-Schweitzer-Schule, der Grundschule Nibelungenschule und der Grundschule Weinheim die Betreuung für Grundschüler, die die volle Halbtagschule besuchen, nach Maßgabe der „Hinweise des rheinland-pfälzischen Kultusministeriums vom 01.08.1990“ eingerichtet. Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes werden Schüler von Betreuungskräften der Stadt beaufsichtigt:

1. an der Albert-Schweitzer-Schule:

Möglichkeiten für 1. und 2. Klasse:

1. Betreuung von 12.00 – 13.00 Uhr
2. Betreuung bis 14.00 Uhr mit Mittagessen
3. Betreuung bis 15.00 Uhr mit Mittagessen

Möglichkeiten für 3. und 4. Klasse:

1. Betreuung bis 14.00 Uhr mit der Möglichkeit zum Mittagessen
2. Betreuung bis 15.00 Uhr mit Mittagessen

2. an der Nibelungenschule:

Möglichkeiten für 1. und 2. Klasse:

1. Betreuung von 12.00 – 13.00 Uhr
2. Betreuung bis 14.00 Uhr mit Mittagessen
3. Betreuung bis 15.00 Uhr mit Mittagessen

Möglichkeiten für 3. und 4. Klasse:

1. Betreuung bis 14.00 Uhr mit der Möglichkeit zum Mittagessen
2. Betreuung bis 15.00 Uhr mit Mittagessen

3. an der Grundschule Weinheim:

1. Betreuung von 07.30 – 08.30 Uhr

- 2) Die zeitliche Abgrenzung des Betreuungsangebotes kann auf Beschluß des Stadtrates im Einvernehmen mit der Schulleitung bei Bedarf geändert werden.
- 3) Entsprechendes gilt bei weiteren Änderungen des Betreuungsangebotes.

§ 2

Die Stadt Alzey ist Träger der Maßnahme. Sie stellt hierfür in Absprache mit den Schulleitungen die Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Betreuungskräfte sind Beschäftigte der Stadt Alzey.

§ 3

1. Alle Grundschüler der Albert-Schweitzer-Schule, Nibelungenschule und Grundschule Weinheim können nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 an den jeweiligen Betreuungsangeboten teilnehmen.
2. Die Aufnahme der Schüler in die Betreuungsangebote bedarf der Anmeldung der Personensorgeberechtigten.
3. Reichen die zugelassenen Plätze der Betreuungsgruppen nicht aus, alle interessierten und berechtigten Schüler aufzunehmen, so gelten für die Aufnahme in die Gruppen folgende Prioritäten:
 - a) Kinder von alleinerziehenden Elternteilen
 - b) der Zeitpunkt der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten.

Die Schulleitung kann in begründeten Einzelfällen andere Aufnahmeprioritäten festlegen.

§ 4

1. Die Stadt erhebt für die Betreuung der Grundschüler Gebühren (Elternbeiträge).

2. Die Gebühr beträgt:

1. bei der Albert-Schweitzer-Schule und der Nibelungenschule:

a) für die 1. und 2. Klasse:

1. für die Betreuung bis 13.00 Uhr	12,75 Euro je Kind und Monat
2. für die Betreuung bis 14.00 Uhr mit Mittagessen	32,00 Euro je Kind und Monat
3. für die Betreuung bis 15.00 Uhr mit Mittagessen	48,00 Euro je Kind und Monat

b) für die 3. und 4. Klasse:

1. für die Betreuung bis 14.00 Uhr mit der Möglichkeit zum Mittagessen	12,75 Euro je Kind und Monat
2. für die Betreuung bis 15.00 Uhr mit der Möglichkeit zum Mittagessen	32,00 Euro je Kind und Monat

2. bei der Schule Alzey-Weinheim:

a) für die Betreuung von 07.30 – 08.30 Uhr 12,75 Euro je Kind und Monat

Hierzu kommen die Kosten für das Mittagessen.

3. Im Schuljahr werden für 10 Monate (2 Monate entfallen wegen Ferienzeiten) Gebühren berechnet.

4. Werden Schüler im Laufe des Schuljahres von der Teilnahme am Betreuungsangebot abgemeldet oder scheidet sie im Laufe des Schuljahres aus der Schule aus, so ist die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Teilnahme am Betreuungsangebot zu entrichten. Dies gilt ebenso, wenn Schüler erst im Laufe des Schuljahres am Betreuungsangebot teilnehmen.

5. Die Gebühren sind in zwei Raten, zum 15.11 und 01.02. eines Jahres, fällig.

§ 5

Diese Satzung tritt zum 01. Februar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung über die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an Grundschulen der Stadt Alzey und die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträgen) durch die Stadt Alzey vom 01.08.1994 sowie die 1. Änderungssatzung vom 22.08.1995 aufgehoben.

Az: 40-210-00

Alzey, den 17.01.2002

Stadtverwaltung Alzey

Knut Benkert
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung gemacht worden ist.